



# A M T S B L A T T

## der Gemeinde Havixbeck

### Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erscheint in der Regel einmal im Monat. Jahresabonnement 24,- Euro bei Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 3,- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Sparkasse Westmünsterland, IBAN DE97401545300080000029, BIC WELADE3WXXX oder Volksbank Baumberge eG, IBAN DE36400694080400007500, BIC GENODEM1BAU. Alternativ kostenloser E-Mailversand. Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. –

50. Jahrgang	Ausgegeben am 11.07.2024	Nummer 8
--------------	--------------------------	----------

### Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck

I N H A L T		Seite
17	Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster; Hier: Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	40-41
18	Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie der Gemeinde Havixbeck (Stufe 4), Bekanntmachung über den Beschluss des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Havixbeck	42-43
19	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 1. vereinfachten Änderung der 1. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes „Masbeck – Teil 1“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung und Inkrafttreten	44-46
20	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 9. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Stiftsdorf Hohenholte“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung und Inkrafttreten	47-49
21	Vereinfachte Bekanntmachung gemäß § 65 i. V. m. § 83 Abs. 4 Kommunalwahlordnung (KWahlO) über die Ersatzbestimmung von Vertretern nach dem Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Gemeinde Havixbeck	50
22	Bekanntmachung der Benutzungsordnung der Schul- und Gemeindebibliothek Havixbeck als Satzung der Gemeinde Havixbeck vom 11.07.2024	51-57

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### Bekanntmachung

**Bezirksregierung Münster  
- Flurbereinigungsbehörde -**

48653 Coesfeld, 12.06.2024  
Leisweg 12  
Tel. 0251/411-0

**Flurbereinigung Berkelaue III  
Az. 4 13 03**

#### **Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit Beschluss vom 12.05.2014 wurde das Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht. Für die mit dem 210. bis 216. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke wurde die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ebenfalls bereits öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem **214.** Änderungsbeschluss vom 25.03.2024 und dem **215.** Änderungsbeschluss vom 18.04.2024 wurden die Grundstücke

Gemeinde Havixbeck

Gemarkung	Flur	Flurstück
Havixbeck	19	215
Havixbeck	19	216
Havixbeck	19	217
Havixbeck	25	350
Havixbeck	25	351

zum Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet (§ 8 FlurbG).

Eine öffentliche Bekanntmachung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit den Änderungsbeschlüssen zugezogenen Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der

**Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld**

anzumelden,

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag



Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

Dez. 33: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>

## **Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**

### **Bekanntmachung**

#### **Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie der Gemeinde Havixbeck (Stufe 4), Bekanntmachung über den Beschluss des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Havixbeck**

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 beschlossen, einen Lärmaktionsplan (Stufe 4) für die Gemeinde Havixbeck aufzustellen.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) verpflichtet die Mitgliedsstaaten, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

Die Pflicht besteht für Ballungsräume sowie die Städte und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen.

Auch die Gemeinde Havixbeck hat eine Lärmaktionsplanung zu erstellen. Als lärmrelevante Straße ist die Bundesstraße B 54 zu nennen. Grundlage ist die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erstellte aktuelle Lärmkartierung. Die Lärmkarten der 4. Runde können im Umgebungslärmportal Lärmkartenviewer NRW (<https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de>) eingesehen werden.

Bei der Neuaufstellung oder Überprüfung von Lärmaktionsplänen ist eine Mitwirkung und Beteiligung der Öffentlichkeit sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgesehen.

Die erste Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Zeit vom 08.02. – 11.03.2024 (einschließlich), die zweite Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 08.04. – 08.05.2024 (einschließlich) statt.

Innerhalb des Beteiligungszeitraumes ist nur eine Stellungnahme eines Bürgers eingegangen. Diese wurde vom Gemeinderat behandelt und der Abwägung unterzogen.

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat nunmehr in seiner Sitzung am 04.07.2024 den Lärmaktionsplan für die Gemeinde Havixbeck beschlossen. Der Beschluss des Gemeinderates wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Lärmaktionsplan kann auf der Homepage der Gemeinde Havixbeck (<https://www.havixbeck.de/de/wirtschaft-bauen/planen-bauen-laermaktionsplan.php>) sowie im in der Gemeindeverwaltung, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck, Zimmer 111 (montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie montags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) und nach telefonischer Vereinbarung unter 02507/33-155 von jedermann eingesehen werden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird festgestellt, dass die Lärmaktionsplanung der Gemeinde Havixbeck (Stufe 4) ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Ferner wird festgestellt, dass der Wortlaut des finalen Berichts mit dem Ratsbeschluss vom 04.07.2024 übereinstimmt. Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gem. gem. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;

**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48329 Havixbeck, 05.07.2024  
Gemeinde Havixbeck  
Der Bürgermeister

  
Möltgen

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### Bekanntmachung

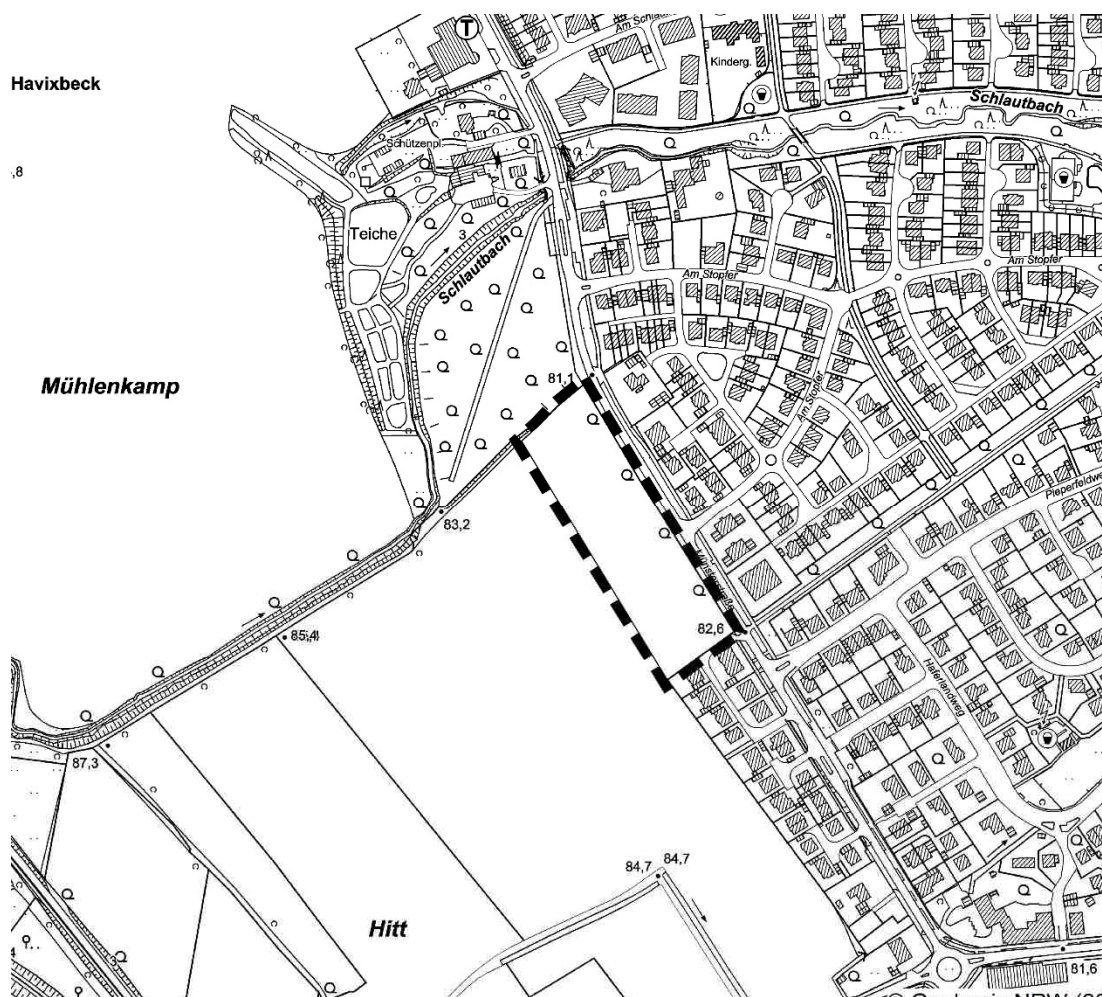
#### des Satzungsbeschlusses der 1. vereinfachten Änderung der 1. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes „Masbeck – Teil 1“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung und Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 04.07.2024 aufgrund des §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, den Bebauungsplan zur 1. vereinfachten Änderung der 1. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes „Masbeck – Teil 1“ als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Havixbeck sowie die auf Grund des Baugesetzbuches (BauGB) erforderlichen Hinweise werden gem. § 10 Abs. 3 BauGB, in der zurzeit gültigen Fassung, hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Planbereich ist im nachstehend dargestellten Planausschnitt umrandet dargestellt.

#### Planbereich der 1. vereinfachten Änderung der 1. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes „Masbeck – Teil 1“



## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Diese Satzung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) und in Verbindung mit den §§ 1, 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), bekanntgemacht.

Am Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Plan mit Begründung liegt für alle interessierten Personen im Rathaus Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck während der Dienstzeiten öffentlich im Zimmer 111 aus:

montags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
dienstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
mittwochs	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr

Über den Inhalt der o.g. Änderung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zusätzlich zu den vorgenannten Möglichkeiten ist eine Einsichtnahme der Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Havixbeck unter der Adresse

<https://www.o-sp.de/havixbeck/rechtskraft>

möglich.

### Hinweise

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3 und Abs. 4 des BauGB. Diese Rechtsvorschriften lauten

Abs. 3: Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.

Abs. 4: Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

3. auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit Begründung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan zur 1. Vereinfachten Änderung der 1. förmlichen Änderung „Masbeck – Teil 1“ mit Begründung gem. § 7 Abs. 4 GO in Verbindung mit § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck 05.07.2024  
Der Bürgermeister

  
Möltgen

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### Bekanntmachung

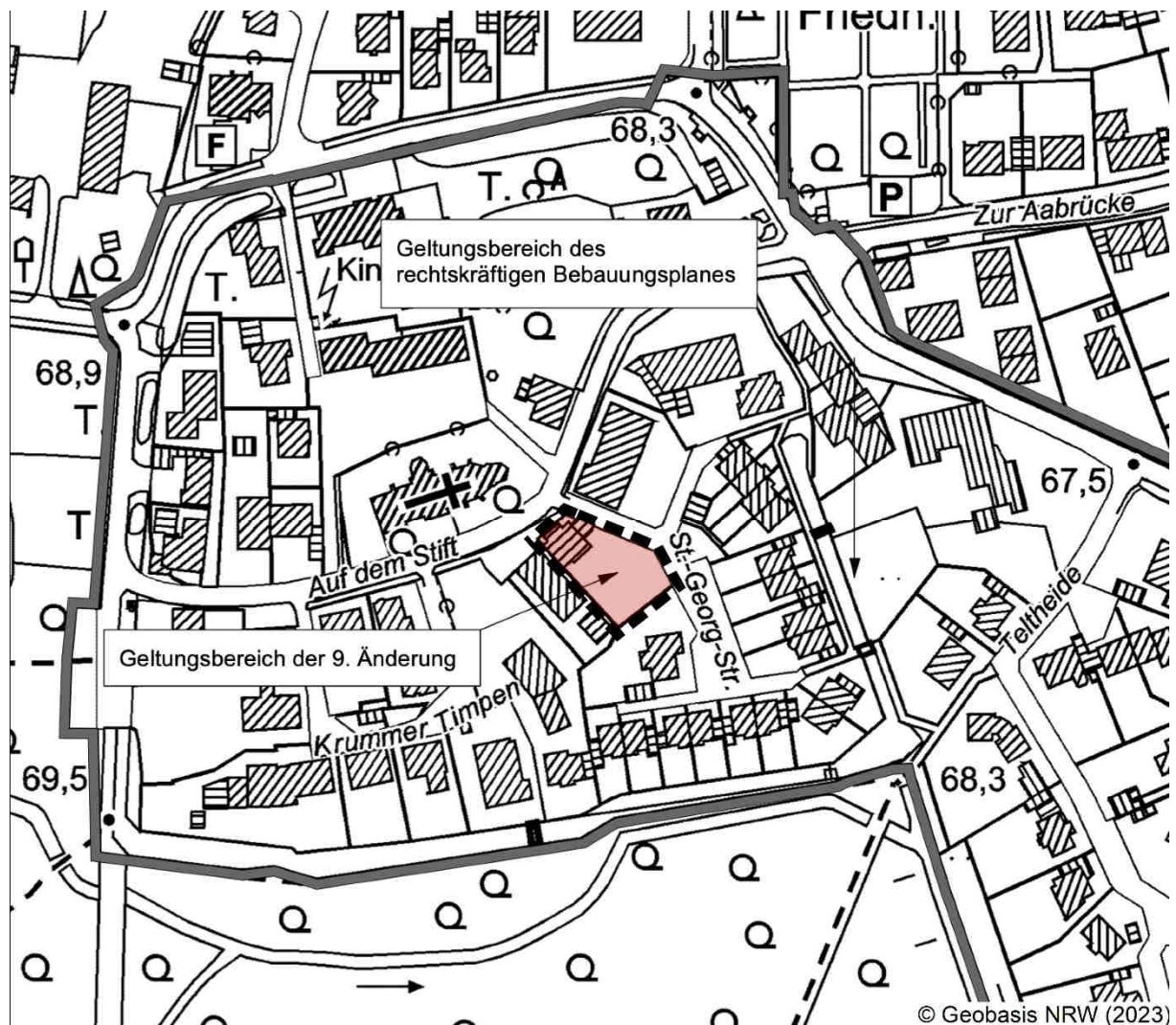
#### des Satzungsbeschlusses der 9. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Stiftsdorf Hohenholte“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung und Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 04.07.2024 aufgrund des §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, den Bebauungsplan zur 9. Änderung des Bebauungsplanes „Stiftsdorf Hohenholte“ als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Havixbeck sowie die auf Grund des Baugesetzbuches (BauGB) erforderlichen Hinweise werden gem. § 10 Abs. 3 BauGB, in der zurzeit gültigen Fassung, hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Planbereich ist im nachstehend dargestellten Planausschnitt umrandet dargestellt.

#### Der Planbereich der 9. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Stiftsdorf Hohenholte“



## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Diese Satzung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) und in Verbindung mit den §§ 1, 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), bekanntgemacht.

Am Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Plan mit Begründung liegt für alle interessierten Personen im Rathaus Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck während der Dienstzeiten öffentlich im Zimmer 111 aus:

montags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
dienstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
mittwochs	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr

Über den Inhalt der o.g. Änderung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zusätzlich zu den vorgenannten Möglichkeiten ist eine Einsichtnahme der Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Havixbeck unter der Adresse

<https://www.o-sp.de/havixbeck/rechtskraft>

möglich.

### Hinweise

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3 und Abs. 4 des BauGB. Diese Rechtsvorschriften lauten

Abs. 3: Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.

Abs. 4: Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

3. auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit Begründung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan zur 9. vereinfachten Änderung „Stiftsdorf Hohenholte“ mit Begründung gem. § 7 Abs. 4 GO in Verbindung mit § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck 05.07.2024

Der Bürgermeister

Möltgen 

**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck****Bekanntmachung****Vereinfachte Bekanntmachung  
gemäß § 65 i. V. m. § 83 Abs. 4 Kommunalwahlordnung (KWahlO)  
über die Ersatzbestimmung von Vertretern  
nach dem Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Gemeinde Havixbeck**

Der Ratsvertreter

**Herr Dominik Patrick Hermann**

scheidet laut Verzichtserklärung zum 02.07.2024 aus dem Gemeinderat aus.

Gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG stelle ich fest, dass

**Herr Christian Albrecht**

nach der Reserveliste der CDU ab dem 03.07.2024 Nachfolger ist.

Die Annahmeerklärung nach § 36 Abs. 1 KWahlG ist rechtzeitig, am 03.07.2024, bei mir eingegangen. Herr **Albrecht** hat somit die Mitgliedschaft im Gemeinderat ab dem 03.07.2024 erworben.

Gegen diese Entscheidung können nach § 39 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 KWahlG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

1. Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Gemeinde Havixbeck),
2. die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
3. die Aufsichtsbehörde (Kreis Coesfeld)

Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

48329 Havixbeck 05.07.2024  
Bürgermeister als Wahlleiter



Möltgen

## **Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**

### **Bekanntmachung**

#### **Benutzungsordnung der Schul- und Gemeindebibliothek Havixbeck als Satzung der Gemeinde Havixbeck vom 11.07.2024**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S.712/SGV NW 610) hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 04.07.2024 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Schul- und Gemeindebibliothek Havixbeck beschlossen.

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Schul- und Gemeindebibliothek Havixbeck ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Havixbeck. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jede Person ist berechtigt, die Bibliothek und ihre Angebote während der Öffnungszeiten im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Während des Aufenthalts in der Schul- und Gemeindebibliothek und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Benutzungsordnung.
- (4) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

#### **§ 2 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

#### **§ 3 Anmeldung**

- (1) Zur Benutzung der Bibliothek ist eine persönliche Anmeldung unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes mit Meldebestätigung erforderlich.
- (2) Mit eigenhändiger Unterschrift bei der Anmeldung wird diese Satzung anerkannt.
- (3) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefon, Email) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der/die Bibliotheksbenutzer/in bzw. bei Nutzern und Nutzerinnen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der oder die Erziehungsberechtigte/r bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Sollten Sie weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in der Schul- und Gemeindebibliothek Havixbeck wünschen, finden Sie diese in der Anlage Datenschutz zur Benutzungsordnung zur Einsichtnahme in der Bibliothek oder auf der Webseite der Gemeinde Havixbeck unter [www.havixbeck.de/de/mein-havixbeck/bildung/buecherei.php](http://www.havixbeck.de/de/mein-havixbeck/bildung/buecherei.php).

## **Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**

- (4) Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie mindestens sechs Jahre alt sind. Für die Anmeldung legen Minderjährige bis zum 16. Lebensjahr die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular vor. Die Medien-nutzung von Kindern bis zum 6. Lebensjahr erfolgt über den Leserausweis eines Eltern-teils/Sorgeberechtigten.
- (5) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, der Bibliothek Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 4 Leserausweis**

- (1) Die Ausleihe von Medien der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Leserausweis zulässig. Die Ausgabe des Leserausweises erfolgt nach erfolgter Anmeldung.
- (2) Der Leserausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Leserausweises entsteht, haftet die Person, auf deren Namen der Ausweis ausgestellt ist bzw. ihr gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Leserausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird eine Gebühr erhoben.

### **§ 5 Ausleihe, Leihfristen**

- (1) Gegen Vorlage des Leserausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist aus-geliehen werden. Die Medien sind spätestens bei Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurück-zugeben.
- (2) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen. Für andere Medienarten kann die Bibliotheks-leitung kürzere Leihfristen bestimmen.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag maximal zwei Mal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Neuerscheinungen sind von der Möglichkeit der Verlängerung ausgenommen.
- (4) Jede Benutzerin und jeder Benutzer darf das Ausleihkonto mit maximal 15 entliehenen Me-dien belasten, jedoch nur mit maximal drei CDs, DVDs, Konsolenspielen oder Tonie-Figuren. Darüber hinaus kann die Bibliotheksleitung weitere Begrenzungen bestimmen oder die Zah-len in begründeten Ausnahmefällen erhöhen.
- (5) Die Bibliothek kann ein ausgeliehenes Medium auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn es aus besonderen Gründen erforderlich ist.

### **§ 6 Ausleihbeschränkungen**

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Biblio-thek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausge-schlossen werden.
- (2) Für einzelne Medienarten kann die Bibliotheksleitung besondere Bestimmungen festlegen.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Schul- und Gemeindebibliothek verbindlich.

## **Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**

### **§ 7 Vorbestellungen**

Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen. Auskünfte darüber, wer bestimmte Medien ausgeliehen oder vorbestellt hat, werden nicht erteilt.

### **§ 8 Verspätete Rückgabe, Einziehung**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als sieben Tage je Medium und Woche ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
- (2) Ist auch nach zweifacher schriftlicher Mahnung keine Rückgabe des Mediums erfolgt, so kann die Bibliothek die Kosten für dessen Neubeschaffung in Rechnung stellen.
- (3) Sofern das Benutzerkonto fällige Gebühren aufweist, können neue Medien erst nach erfolgter Zahlung entliehen werden.
- (4) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

### **§ 9 Behandlung der Medien, Haftung**

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von den Ausleihenden auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzerinnen und Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bibliothek entstehen.

### **§ 10 Schadenersatz**

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Bei nicht wiederbeschaffbaren Medien sind die Kosten für die Beschaffung eines vergleichbaren Mediums zu entrichten. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### § 11 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

- (1) Die Internet-PCs und das WLAN stehen allen Besucherinnen und Besuchern der Bibliothek zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Benutzer-PCs kann von der Bibliotheksleitung festgelegt werden.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht:
  - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzerinnen und Benutzer
  - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzerinnen und Benutzern und Internetdienstleistern
  - für Schäden, die einer Benutzerin oder einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
  - für Schäden, die einer Benutzerin oder einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
  - für Schäden, die einer Benutzerin oder einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (3) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (4) Die Benutzerin/Der Benutzer verpflichtet sich:
  - die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
  - keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren
  - keine geschützten Daten zu manipulieren
  - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen
  - bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen
  - das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
- technische Störungen selbstständig zu beheben
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern
- an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen
- an den PC-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

## **Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**

### **§ 12 Zugang zur Onleihe**

- (1) Die Schul- und Gemeindebibliothek Havixbeck bietet neben physisch verfügbaren Medien zusätzlich die Möglichkeit des Zugangs zur Onleihe der Bibliotheken im Kreis Recklinghausen. Dort stehen eine Reihe von virtuellen Medien zum Download bzw. Streaming zur Verfügung. Die Leihfristen der digitalen Medien können direkt dem Angebot der Onleihe entnommen werden. Es gelten zusätzlich die allgemeinen Benutzungsbedingungen der Divibib GmbH.
- (2) Voraussetzung für die Nutzung der Onleihe ist der nicht übertragbare Leserausweis der Schul- und Gemeindebibliothek Havixbeck, womit die Freischaltung zur Onleihe durch die individuelle Ausweisnummer und das in der Bibliothek erhältliche Passwort erfolgen kann. Die Ausleihe der digitalen Medien der Onleihe erfolgt über internetfähige Geräte innerhalb und außerhalb der Bibliothek.

### **§ 13 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht**

- (1) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (3) Essen und Trinken sind in der Bibliothek in der Regel nicht gestattet. Ausgenommen davon ist der Bereich des Lesecafés, wo Getränke konsumiert werden dürfen.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

### **§ 14 Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können ganz, teilweise oder für eine gewisse Dauer von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Benutzungsordnung der Schul- und Gemeindebibliothek Havixbeck.

**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck****Gebührenordnung –  
Anhang zur Benutzungsordnung vom 11.07.2024**

1. Säumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Woche und Medium	
für Erwachsene	1,50 €
für Kinder und Jugendliche	0,50 €
2. Ersatzausstellung eines Leserausweises	2,50 €
3. Verlust eines Buches/ Mediums Wiederbeschaffungswert des Buches/Mediums	
zzgl. Einarbeitungsgebühr	3,00 €
4. Sonstige Kosten:	
Kopie/Ausdruck	0,10 €

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

(a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;

(b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;

(c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;

oder

(d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, 11.07.2024  
Gemeinde Havixbeck

Der Bürgermeister



Jörn Möltgen